

Zahlt unbar!

EP. 1424/1
TANNUUSSEN FÖRSKOLA
3109/93
Liseberg

Zur Beachtung!

Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln (Bargeld, auf zugelassene Geldanstalten gezogenen Schecks, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträgen) dürfen nur in den Zollkassen an den dafür vorgesehenen Schaltern entrichtet werden. Einzahlungen an anderen Stellen befreien den Einzahlungspflichtigen nicht. Die Quittung muß zur Gültigkeit mit dem Abdruck des Dienststempels sowie bei den mit zwei und mehr Beamten besetzten Zollkassen mit der Unterschrift eines Kassiers und eines Buchhalters versehen sein. Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung befugten Beamten sind aus dem Aushang im Kassenraume zu ersehen.

Soweit Beamte, insbesondere Amtsstellungsbeamte und Vollziehungsbeamte, zur Annahme von Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln außerhalb des Kassenraums ermächtigt sind und deshalb Einzahlungen auch an sie mit befreiender Wirkung entrichtet werden können, müssen diese Beamten auf Verlangen der Einzahlungspflichtigen einen Ausweis vorlegen, der mit dem Lichtbilde des Beamten und dem Abdrucke des Dienststempels versehen ist. Auf den von diesen Beamten erteilten Quittungen genügt die Unterschrift des die Quittung ausstellenden Beamten.